



Asylverfahren



Sie kommen nach Deutschland, um einen Asylantrag zu stellen? Diese Informationen sind wichtig für Ihr Asylverfahren.

Zuerst werden Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung registriert. Von der Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie eventuell in eine andere Unterkunft in eines der 16 Bundesländer gebracht. Wenn Sie in der Ihnen zugeteilten Aufnahmeeinrichtung sind, stellen Sie in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag. Das Asylverfahren kann bis zu zwei Jahren oder länger dauern.

Antragstellung

Sie müssen den Asylantrag persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Sie bekommen einen Brief mit einem Termin für die Antragstellung oder der Termin wird in der Erstaufnahmeeinrichtung ausgehängt. Hier finden Sie die Außenstellen des BAMF in Ihrer Nähe.

In der Außenstelle des BAMF werden Ihre Personalien aufgenommen. Wenn Sie älter als 14 Jahre alt sind, werden ein Fingerabdruck und ein Foto von Ihnen gemacht. So kann man feststellen, ob Sie zum ersten Mal einen Asylantrag stellen. Das BAMF informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Asylbewerber.

Außerdem werden Sie dort nach Ihrem Reiseweg gefragt. Denn davon hängt ab, ob Deutschland für Ihren Asylantrag zuständig ist oder nicht. Wenn Sie zum Beispiel Fingerabdrücke in einem anderen Land abgegeben haben, kann es sein, dass Deutschland Ihren Asylantrag nicht prüft und Sie in das zuständige Land zurückgeschickt werden. Die Behörden prüfen also, welcher EU-Staat für Ihren Asylantrag zuständig ist. Das ist meistens das Land, das Sie zuerst betreten haben. Das ist das sogenannte Dublin-Verfahren.



Wenn Deutschland für Ihren Asylantrag zuständig ist, dann prüft Deutschland Ihren Antrag.

Sobald Sie Ihren Asylantrag gestellt haben, bekommen Sie eine Aufenthaltsgestattung. Mit der Aufenthaltsgestattung halten sie sich legal in Deutschland auf, solange das Asylverfahren läuft. Diese Aufenthaltsgestattung ist in manchen Bundesländern räumlich beschränkt. Das heißt, Sie dürfen das zugeteilte Gebiet und das Bundesland in den ersten drei Monaten nicht verlassen.

Jeder Asylbewerber hat seinen eigenen Sachbearbeiter. Wenn Sie als Familie einen Asylantrag stellen, haben Sie also mehrere Sachbearbeiter. Deshalb kann die Bearbeitung bei jedem Familienmitglied auch unterschiedlich lang dauern.

Anhörung

Jeder Asylbewerber muss persönlich zu seiner Anhörung. Das persönliche Schicksal ist entscheidend. Bei der Anhörung sind ein sogenannter Entscheider vom BAMF und ein Dolmetscher anwesend.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren und ist ausschlaggebend für die Entscheidung. Sie müssen in einem Gespräch genau erklären, warum Sie nicht mehr in Ihr Heimatland zurückkehren können und warum Sie aus Ihrem Heimatland geflohen sind.

Dabei ist es besonders wichtig, seine eigene persönliche Geschichte zu erzählen und nicht nur die allgemeine Situation im Herkunftsland zu schildern.

Wenn Sie Beweise dafür haben, dass Sie zum Beispiel aus politischen, religiösen oder aus anderen Gründen verfolgt werden, sollen Sie diese Beweise unbedingt mitbringen. Am Ende bekommen Sie ein Protokoll von der Anhörung. Dieses Protokoll sollten Sie sich am Ende rückübersetzen lassen und nur unterschreiben, wenn Sie der Meinung sind, dass alles richtig aufgeschrieben wurde. Es ist sehr schwer, nachträglich etwas ändern zu lassen.

Entscheidung

Sie bekommen die Entscheidung über Ihren Asylantrag in einem Brief. Der Brief enthält die Begründung für die Entscheidung. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, enthält der Brief auch eine Aufforderung zur Ausreise aus Deutschland. Dann müssen Sie Deutschland verlassen, sonst droht Ihnen eine Abschiebung. Sie können aber auch gegen eine Ablehnung klagen. Es



ist ratsam, sich damit an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle zu wenden.

Anerkennung

Sie sind offiziell als Geflüchteter oder als Asylberechtigter anerkannt? Dann dürfen Sie mindestens drei Jahre in Deutschland bleiben. Nach diesen drei Jahren bekommen Sie eine Niederlassungserlaubnis. Wurde Ihnen ein nationaler oder internationaler subsidiärer Schutz zuerkannt (für ein Jahr), können Sie nach fünf bis sieben Jahren einen unbefristeten Aufenthalt bekommen.

Asylbewerber mit einer Duldung müssen diese alle drei Monate verlängern. Die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, das heißt, dass Sie ausreisepflichtig bleiben und theoretisch jederzeit, wenn die Gründe für Ihre Duldung wegfallen, abgeschoben werden können. Wenn Menschen lange mit einer Duldung in Deutschland leben und gut integriert sind (die Schule besuchen, eine Ausbildung machen, Arbeiten, Deutsch lernen), gibt es die Möglichkeit, einen Aufenthaltsstatus zu bekommen. Dafür sollten Sie sich an Beratungsstellen in Ihrer Nähe wenden.

Ablehnung

Wer aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommt oder aus wirtschaftlichen Gründen einen Asylantrag stellt, hat keine guten Chancen auf eine Anerkennung als Asylberechtigter oder anerkannter Geflüchteter.

Ihr Antrag wurde abgelehnt? Dann haben Sie verschiedene Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen Deutschland oder Sie reichen eine Klage ein. Dafür suchen Sie am besten einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle auf. Sie haben eine bestimmte Frist, um aus Deutschland auszureisen oder eine Klage einzureichen. An diese Frist müssen Sie sich halten.



Glossar

die Ablehnung, die Ablehnungen

Bei einem Asylverfahren prüfen die Behörden, ob der Asylbewerber bleiben darf oder nicht. Wenn über das Asylverfahren negativ entschieden wird, bekommt der Asylbewerber eine Ablehnung. Er muss dann gegebenenfalls das Land verlassen. Bei einer Ablehnung kann man sich auch Hilfe bei einem Anwalt oder einer Beratungsstelle suchen und Einspruch gegen den Bescheid einlegen.

die Abschiebung, die Abschiebungen

Wird negativ über einen Asylantrag entschieden, ist man verpflichtet, innerhalb der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Deutschland zu verlassen. Kommt man dieser Pflicht nicht nach, wird die Ausreisepflicht mit Zwang durchgesetzt. Das bedeutet, dass man von der Polizei abgeholt und zurück in das Herkunftsland bzw. über die Grenze in ein anderes Land gebracht wird. Eine Abschiebung hat zur Folge, dass man bis zu fünfjährige Einreisesperren nach Deutschland bekommt.

die Anerkennung, die Anerkennungen

Bei einer positiven Entscheidung über den Asylantrag gibt es verschiedene Möglichkeiten, über die das BAMF entscheiden kann.

Wird dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen oder eine Asylberechtigung anerkannt, bekommt er eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist zunächst auf drei Jahre befristet. Danach kann das Bundesamt die Erlaubnis erneut prüfen. Bei der erneuten Prüfung wird die Aufenthaltserlaubnis entweder zurückgenommen, oder es wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Wer als subsidiär schutzberechtigt anerkannt wird, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst ein Jahr gültig ist. Danach kann sie jeweils für zwei Jahre verlängert werden. Nach sieben Jahren kann unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Wenn ein Abschiebungsverbot besteht, wird dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese ist mindestens ein Jahr gültig und kann danach wieder verlängert werden. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter denselben Voraussetzungen möglich wie beim subsidiären Schutz.

die Anhörung, die Anhörungen

Die Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Sie ist die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag. Zu der Anhörung muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Die Anhörung ist nicht öffentlich. Es ist noch ein Entscheider vom BAMF anwesend, ein Dolmetscher und, wenn man möchte, ein Beistand. Dieser Beistand kann zum Beispiel ein Anwalt, ein Freund oder jemand von einer Beratungsstelle sein, aber niemand, der selbst im Asylverfahren ist. Der Beistand muss vorher beim BAMF angemeldet werden.

Bei der Anhörung erzählt der Antragsteller von seinem Verfolgungsschicksal, also warum er aus seinem Heimatland fliehen musste. Dabei ist vor allem wichtig, dass das persönliche Schicksal geschildert wird und nicht die allgemeine Situation im Herkunftsland. Wenn man Beweise hat (Zeitungsaufklapp, Fotos, sonstige Dokumente), sollte man sie auf jeden Fall zeigen.

der Asylantrag, die Asylanträge

Wenn man als Ausländer Schutz in Deutschland sucht, muss man einen Asylantrag stellen. Diesen Antrag kann man nur stellen, wenn man sich schon in Deutschland befindet. Der Asylantrag muss in einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) persönlich gestellt werden. Es werden einige



Fragen gestellt, unter anderem zum Reiseweg. Über die Fluchtgründe wird dabei aber noch nicht gesprochen, dafür gibt es die Anhörung. Nach der Anhörung prüft das BAMF den Antrag und entscheidet dann, ob der Flüchtling anerkannt wird oder nicht. In Ausnahmefällen kann der Asylantrag auch schriftlich gestellt werden.

der Asylberechtigte, die Asylberechtigten

Ein Asylberechtigter wurde im Asylverfahren vom BAMF anerkannt. Als Asylberechtigter bekommt man zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre.

der Asylbewerber, die Asylbewerber

Ein Asylbewerber ist jemand, der einen Asylantrag gestellt hat.

das Asylverfahren, die Asylverfahren

Im Asylverfahren wird der Asylantrag geprüft. Das heißt, es wird bewertet, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltsstatus vorliegen und ob der Antragsteller gegebenenfalls wieder zurück in das Herkunftsland reisen kann.

die Aufenthaltsgestattung, die Aufenthaltsgestattungen

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt dem Antragsteller, dass er sich für die Dauer des Asylverfahrens legal in Deutschland aufhält. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltserlaubnis. Es gibt im Vergleich dazu Einschränkungen.

der Aufenthaltsstatus

Der Aufenthaltsstatus regelt zum Beispiel, wie lange Sie in Deutschland bleiben dürfen oder ob Sie in Deutschland arbeiten dürfen. Wenn Sie einen Aufenthaltsstatus haben, sind Sie legal in Deutschland.

die Aufnahmeeinrichtung, die Aufnahmeeinrichtungen

siehe Erstaufnahmeeinrichtung.

die Ausreise, die Ausreise

Ausreise bedeutete, dass man das Land verlässt, in dem man sich befindet. Manchmal ist die Ausreise erzwungen. Das heißt, man verlässt das Land nicht freiwillig. Eine erzwungene Ausreise ist zum Beispiel die Abschiebung.

die Behörde, die Behörden

Eine Behörde ist eine staatliche Institution und erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz vorsieht. Sie dient also dazu, den Staat zu verwalten.

das Bundesland, die Bundesländer

16 Länder, die Bundesländer, bilden zusammen die Bundesrepublik Deutschland. Ein Bundesland ist normalerweise ein größeres Gebiet, wie Bayern, Hessen oder Nordrhein-Westfalen. Es gibt aber auch Städte, die ein Bundesland sind, zum Beispiel Berlin oder Hamburg. Jedes Bundesland hat eine eigene Regierung (Landesregierung) mit einem Parlament (Landtag). Eine Landesregierung kann bestimmte Dinge selbst entscheiden, zum Beispiel im Bereich Bildung und Kultur. Die wichtigsten Entscheidungen trifft aber die Bundesregierung, also die Regierung von ganz Deutschland.

das Dublin-Verfahren

Durch das sogenannte Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher Staat



zuständig für die Prüfung des Asylantrags ist. Dafür spielt vor allem der Reiseweg eine Rolle. Wichtig ist, ob man schon in einem anderen Staat Fingerabdrücke abgegeben hat oder sogar schon einen Asylantrag gestellt hat. Dann ist nach

Dublin III nämlich dieser Staat zuständig und der Asylantrag wird nur in diesem Staat geprüft. Das heißt, der Antragsteller muss dann wieder zurück in den zuständigen Staat. Zum Dublin-System gehören alle EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und die Schweiz.

die Duldung, die Duldungen

Die Duldung ist eine Bescheinigung darüber, dass ein Flüchtling kein Aufenthaltsrecht bekommen hat, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Eine Duldung bekommt man, wenn man Deutschland eigentlich verlassen muss, aber bestimmte Gründe vorerst dagegen sprechen. Das passiert zum Beispiel, wenn der Pass fehlt, wenn man krank ist oder wenn man in ein Kriegsgebiet zurückreisen muss. Die Abschiebung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden, wenn die Gründe für die Duldung wegfallen.

der Entscheider, die Entscheider

Ein Entscheider ist ein Mitarbeiter des BAMF, der im Asyl- und Ausländerrecht geschult ist. Er überprüft, ob der Asylbewerber die bestimmten Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter erfüllt.

Es gibt die Möglichkeit, um einen bestimmten Entscheider zu bitten, wenn es zum Beispiel um geschlechtsspezifische Verfolgung, unbegleitete Minderjährige, Traumata etc. geht. Frauen können dann beispielsweise beantragen, von einer weiblichen Person interviewt zu werden.

die Erstaufnahmeeinrichtung, die Erstaufnahmeeinrichtungen

Jedes der 16 Bundesländer in Deutschland hat eine oder mehrere Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort werden Menschen untergebracht und versorgt, die neu nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag stellen möchten (außer minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge). Diese Unterbringung ist nicht freiwillig. In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird man zuerst registriert, das heißt, die Personalien werden aufgenommen. Dies ist aber noch nicht die Asylantragstellung.

der Flüchtling, die Flüchtlinge

Ein Flüchtling im rechtlichen Sinn ist jemand, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Umgangssprachlich wird in Deutschland aber jeder Asylantragsteller Flüchtling genannt.

das Heimatland, die Heimatländer

Das ist das Land, aus dem man ursprünglich kommt. Im Pass steht, aus welchem Land man kommt, also in welchem Land man geboren ist und welche Staatsbürgerschaft man hat.

das Herkunftsland, die Herkunftsländer

Das ist das Land, aus dem man ursprünglich kommt. Im Pass steht, aus welchem Land man kommt, also in welchem Land man geboren ist und welche Staatsbürgerschaft man hat.



die Niederlassungserlaubnis, die Niederlassungserlaubnisse

Wenn man eine Niederlassungserlaubnis hat, darf man in Deutschland für unbefristete Zeit leben und arbeiten. Normalerweise bekommt man die Niederlassungserlaubnis, wenn man seit drei bzw. fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat und wenn man keine Sozialleistungen bekommt. Man muss auch über gute Deutschkenntnisse verfügen und darf keine Vorstrafen haben.

die Personalien

Personalien sind Angaben zu einer Person. Dazu gehören Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, welchen Beruf man hat, Wohnort und Staatsbürgerschaft.

registrieren, die Registrierung

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird man zunächst registriert. Das bedeutet, dass die Personalien aufgenommen werden. Dann wird die sogenannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt. Dies ist kein Aufenthaltstitel, sollte aber dennoch immer mitgeführt und bei Kontrollen der Polizei gezeigt werden, weil sie beweist, dass man nicht illegal in Deutschland ist. Damit ist noch kein Asylantrag gestellt. Das passiert erst in der Außenstelle des BAMF.

das sichere Herkunftsland, die sicheren Herkunftsländer

Menschen, die aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommen, haben schlechte Chancen, in Deutschland als Asylbewerber anerkannt zu werden. Zu den sicheren Herkunftsländern gehören zurzeit die EU-Staaten, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Mazedonien, Ghana, der Senegal, Marokko, Algerien und Tunesien.

der subsidiäre Schutz

Subsidiären Schutz bekommt man, wenn man keine Asylberechtigung und keine Flüchtlingseigenschaft zugewiesen bekommt. Die Voraussetzung für den subsidiären Schutz ist, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass im Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Herkunftsland die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder andere Bedrohung durch willkürliche Gewaltausübung zum Beispiel durch einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt drohen. Subsidiär Schutzberechtigte bekommen eine Aufenthaltsgenehmigung für zunächst ein Jahr.